

Rechte der Asbestopfer aus Sicht der Betroffenen

Massimo Aliotta*

1. Einleitung

Die Tatsache, dass in dieser Ausgabe der Fachzeitschrift HAVE ein spezielles Forum über die Asbestproblematik publiziert wird, zeigt auf, dass der Asbestproblematik mittlerweile auch in der juristischen Fachwelt zu Recht ein besonderes Augenmerk gewidmet wird. Seit in dieser Zeitschrift letztmals über die Asbestproblematik geschrieben worden ist¹, sind vom Bundesgericht einige wichtige Urteile gefällt worden, welche aus Sicht der Asbestopfer indes nicht nur erfreulich ausgefallen sind. Als besonderes Problem steht dabei die lange Latenzzeit von 20–40 Jahren bis zum Ausbruch einer asbestbedingten Berufskrankheit im Vordergrund, welche in den verschiedenen Rechtsgebieten aus verjährungsrechtlicher Sicht zu teilweise ungerichten und stossenden Ergebnissen führt.

2. Sozialversicherungsrecht

Nachdem das Bundesgericht mit Entscheid vom 24. Oktober 2005 (U 257/04) in grundsätzlicher Hinsicht den von einem malignen Pleuramesotheliom betroffenen Opfern unter bestimmten Voraussetzungen die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung zugestanden hat², hat das Bundesgericht in nächster Zeit über die Problematik des Lungenkarzinoms sowie der Pleuraplaques zu befinden. Mit Urteil vom 16. Juli 2007 hat das oberste Gericht die Sache an die Suva zwecks Einholens eines medizinischen Gutachtens zurückgewiesen (BGE 133 V 421). Dieses Gutachten liegt nun vor, und es werden die Gerichte über die Voraussetzungen zu befinden haben, unter welchen die Suva bei Vorliegen eines Lungenkarzinoms die Versicherungsleistungen zu erbringen hat. Das Gleiche gilt für einen Fall, welcher nun am Bundesgericht pendent ist, und bei welchem zur Debatte steht, ob das Vorliegen von asbestbedingten Pleuraplaques Anrecht auf Ausrichtung einer Integritätsentschädigung gibt. Im Übrigen ist zu bemerken, dass in praxi bei Vorliegen eines Pleuramesothelioms die von der Suva eingeführte Verwaltungspraxis in der Regel gut funktioniert³.

Vor kurzem hat zudem das Bundesgericht im Urteil 8C_531/2008 einen Grundsatzentscheid gefällt im Zusammenhang mit dem massgebenden versicherten Verdienst für die Bemessung der Hinterlassenenrenten für die Witwen von Asbestopfern im Rentenalter, zumal die Tatsache des Krankheitsausbruchs mehrere Jahrzehnte nach einer Asbestexposition zu markanten Ungerechtigkeiten führen kann im Vergleich zu Unfallopfern, bei welchen die Hinterlassenenrenten mit einem versicherten Verdienst im Zeitpunkt des Unfalles berechnet werden. Das Bundesgericht hat zwar den im letzten Anstellungsverhältnis erzielten Verdienst als massgebend erachtet, dabei diesen aber der Nominallohnentwicklung angepasst. Zudem wurde ab Pensionierungszeitpunkt eine Anpassung der Rente an die Teuerung vorgenommen.

3. Strafrecht

Mit Entscheid vom 11. August 2008 hat das Bundesgericht leider entschieden, dass die strafrechtliche Verfolgungsverjährung bei Erfolgsdelikten mit der Asbestexposition und nicht mit dem Ausbruch der Krankheit beginnt (BGE 134 IV 297). Zuzufolge dieses Urteils wird es hierzulande wohl niemals eine strafrechtliche Aufarbeitung einer Asbestexposition geben, selbst wenn diese noch heute erfolgen sollte, trotz Kenntnis der Gefährlichkeit des Asbeststaubes⁴. Diese unbefriedigende Situation führte zu Recht zu einem parlamentarischen Vorstoss in Bern mit dem Ziel einer Gesetzesrevision, welchem jedoch leider kein Erfolg beschieden war⁵.

4. Opferhilferecht

Anders als im Strafrecht knüpft das Bundesgericht im Opferhilferecht an den Zeitpunkt der Asbestexposition an und anerkennt, dass auch Asbestopfer grundsätzlich Leistungen gestützt auf das Opferhilfegesetz beanspruchen können, selbst wenn die Asbestexposition lange Zeit vor dem Inkrafttreten des OHG am 1.1.1993 erfolgt ist. Dieses Urteil wurde von den Medien mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis genommen⁶. Die zuständige Opferhilfestelle des Kantons Zürich hat nun darüber zu befinden, ob die übrigen materiellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind für die Zusprechung von Opferhilfeleistungen, insbesondere aber das Vorliegen einer Straftat per se.

5. Zivilrecht

Nachdem die strafrechtliche Verantwortlichkeit vom Bundesgericht mit dem bereits erwähnten Urteil vom

* Rechtsanwalt, Winterthur, Präsident Verein für Asbestopfer und Angehörige.

¹ Siehe hierzu MASSIMO ALIOTTA, Asbestopfer: Neue Rechtsentwicklungen in der EU und in der Schweiz, in: HAVE 2005, 364 ff.

² Siehe hierzu Näheres bei MASSIMO ALIOTTA/DAVID HUSMANN, Die Zusprechung von Integritätsentschädigungen gemäss Unfallversicherungsrecht bei durch Asbeststaub verursachten Berufskrankheiten, in: SZS 52/2008, 148 ff.

³ Siehe hierzu Näheres bei ALIOTTA/HUSMANN (Fn. 2).

⁴ Vgl. hierzu auch NZZ vom 2. April 2009, Seite 15: «Hohe Asbestbelastungen im Elektrobereich.»

⁵ Siehe hierzu parlamentarische Initiative 06.402 von Bea Heim.

⁶ Siehe hierzu vor allem in der NZZ vom 20. Oktober 2008, Seite 10: «Opferhilfe für Asbesterkrankungen?»

11. August 2008 verneint worden ist, gilt es nun, die zivilrechtliche Haftpflicht nicht auch noch in die verjährungsrechtliche Falle laufen zu lassen. Das Bundesgericht hat denn auch mit Blick auf Art. 6 EMRK im erwähnten Strafrechtsurteil ausgeführt, dass über eine zivilrechtliche Haftung auch unter dem Blickwinkel der Verjährung vom obersten Gericht anders entschieden werden könnte. Im bisher einzigen Pilotprozess in der Schweiz hat nun aber das Arbeitsgericht Baden offenbar eine Zivilklage gegen die ABB/Alstom gerade auch gestützt auf die zivilrechtliche Verjährung abgewiesen⁷. Deshalb gilt es umso mehr, die vom Bundesrat zu Recht in die Wege geleitete Revision der verjährungsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts so rasch wie möglich voranzutreiben⁸. Nichtsdestotrotz wird auch das Bundesgericht zweifellos betreffend die noch geltenden verjährungsrechtlichen Bestimmungen in nächster Zeit einen hoffentlich für die Asbestopfer günstigen Grundsatzentscheid zu fällen haben.

6. Verwaltungsrecht

Auch die haftpflichtrechtliche Verantwortung der Suva wird das Bundesgericht noch zu beschäftigen wissen, nachdem das Versicherungsgericht des Kantons Aargau vor wenigen Wochen eine Beschwerde von Hinterbliebenen abgewiesen hat. Das Bundesgericht wird darüber zu befinden haben, ob die Suva ihrem gesetzlichen Auftrag betreffend Umsetzung und Kontrolle der massgebenden Schutzvorschriften zugunsten von Asbestopfern auch wirklich nachgekommen ist, was es wohl in zahlreichen Fällen zu Recht zu bezweifeln gilt.

7. Ein Blick ins Ausland

Am 6. April 2009 haben in Torino in Norditalien die Verhandlungen betreffend Anklagezulassung im europaweit grössten Strafprozess begonnen, in welchem die strafrechtliche Verantwortung des ehemaligen Asbest-Industriellen Stephan Schmidheiny zur Debatte steht. Dabei geht es ausschliesslich um Asbestopfer ehemaliger Eternit-Werke in Italien. Dass in Italien im Gegensatz zur Schweiz eine strafrechtliche Verurteilung droht, zeigt wohl alleine die Tatsache, dass der genannte Industrielle am ersten Verhandlungstag von nicht weniger als 23 Anwälten vertreten wurde, was indes angesichts von beinahe 3000 im Strafverfahren aufgeführten Asbestopfern nicht zu verwundern vermag. Der eigentliche Strafprozess wird wahrscheinlich im Herbst beginnen, sollte die zuständige Richterin die Anklage zulassen, wovon indes auszugehen ist.

⁷ Vgl. hierzu auch Tages-Anzeiger vom 4. April 2009, Seite 5.

⁸ Vgl. hierzu auch Tages-Anzeiger vom 22. Januar 2009: «Asbestopfer bekommen mehr Zeit für Schadenersatzansprüche.»

Zivilrechtliche Aspekte bei Mesotheliom-Erkrankungen als Folge einer Asbestexposition am Arbeitsplatz

Edith Blunsi*

I. Einleitung

Seit Ende der 70er-Jahre und in den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts wurde Asbest und sein Gefährdungspotenzial in der schweizerischen Öffentlichkeit öfters thematisiert¹. Mit dem Inkrafttreten des Asbestverbots anfangs der 90er-Jahre² nahm das allgemeine Interesse an diesem Thema ab. Asbest ist dennoch ein dunkles Kapitel der Industriegeschichte, auch in der Schweiz. In jüngerer Zeit erinnern daran bewegende Berichte über Menschen, die Jahrzehnte nach einer Asbeststaubexposition an asbestverursachten Krebserkrankungen – wie dem Mesotheliom – leiden und sterben³. Diese Schicksale führen zur naheliegenden Frage nach der rechtlichen Verantwortung. Die auch öffentlich vertretene Auffassung, asbestbedingte Erkrankungen seien *per se* die Folge eines rechtswidrigen Verhaltens und die Verantwortlichen würden bloss wegen Verjährung nicht zur Rechenschaft gezogen⁴, greift indessen zu kurz, wie die nachfolgenden Erläuterungen deutlich machen.

II. Arbeitsplatzproblem Asbest

Laut der Suva sind seit 1939 bis heute über eintausend obligatorisch UVG- bzw. KUVG-Versicherte⁵ an asbestbedingten Krankheiten verstorben, viele von ihnen erst in den letzten zehn Jahren, meist an einem Mesotheliom, in einigen wenigen Fällen an einem asbestverursachten Lungenkarzinom⁶.

Diese Statistik erfasst wohl nicht sämtliche Fälle, da nicht alle Personen obligatorisch versichert sind. Für die immer wieder gehörte Behauptung, die Dunkelziffer übersteige die von der Suva bekannt gegebenen Zahlen

* Rechtsanwältin bei Homburger AG, Zürich. Vertrat die Eternit (Schweiz) AG u. a. im Verfahren BGE 134 IV 297.

¹ Vgl. als Beispiel: Schweizer Fernsehen, Menschen Technik Wissenschaft (MTW) vom 12. Oktober 1981; GASCHE, Tages-Anzeiger Magazin 12/81; Parlamentarische Vorstösse 85.510, 88.328, 89.396.

² Anhang 3 StoV (SR 814.013).

³ Vgl. als Beispiel: Schweizer Fernsehen, DOK, Spuren der Zeit: Asbest-Tod in Zeitlupe – Von der Euphorie in die Katastrophe, Erstaustrahlung am 24. Oktober 2005.

⁴ Vgl. als Beispiel: Artikel von LOB in der Basler Zeitung vom 6. April 2009.

⁵ Am 1. Januar 1984 wurden die Bestimmungen über die Unfallversicherung im KUVG durch das UVG abgelöst.

⁶ SUVA: Daten und Fakten über Asbest, Oktober 2006, 8; GSCHWIND, Suva, Neue Informationsmittel zum Thema Asbest, Präsentation vom 21. November 2008, 7 f.